ANSUCHEN UM WOHNBEIHILFE

gemäß dem Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 i.d.g.F.



Gebührenfrei gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z. 18 Gebührengesetz

							GSGD-Wo/E-2							
Amt der Oö. Landesregierung Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit Abteilung Wohnbauförderung Bahnhofplatz 1 4021 Linz														
												Eingangs	stempel	
													г	
Antragsteller/in														WBH
Name	Fai	milien	nam	e										
	Voi	rname										Titel		
Geschlecht		männ	lich				wei	blich						
Sozialversicherungsnummer										Staatsbürgers	chaft			
Familienstand														
Anschrift	PL	Z			(Ort _								
	Str	aße_											Nr	
	Tel	efon _								E-Mail _				
Die Wohnung wird bev	NO	hnt	se	it _							_ vor	1		
Familien- und Vorname	VersNr.				Geburtsdatum					Beruf	hält	ındtschaftsver- tnis zum/zur nsucher/in	Einkommen	
1.			_		-		-				Α	nsucher/in	□ja	\square nein
2.													□ja	□nein
3.													□ja	nein
4.													□ja	nein
5.													□ja	nein
6.													□ja	nein
Bestätigung der Gemeinde														
Ort, Datum Unterschrift und Stempel der Gemeinde														
Überweisung des Zus	chı	JSS	es	an			Ve	rmi	et	ter	□ mi	ich		
Bankverbindung														
	Kontoinhaber/in													
		λN												

Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend). Der BIC ist eine international standardisierte Bankleitzahl (8- oder 11-stellig). Die Angabe des BIC ist bei einer österreichischen IBAN nicht erforderlich.

BIC

Seite 1 von 4 Stand: Jänner 2019

Wohnverhältnisse										
Ich bin	☐ Mieter	☐ Eigent	ümer	einer(s)	□w	ohnung	☐ Eigenheimes ☐ Reihenhauses	S		
	Name und	Adresse de	s Vermi	eters						
Der Vermieter ist mit mir verwandt (bzw. mein Lebens- gefährte)	☐ ja ☐ nein Wenn ja, dann bitte wie verwandt (z.B. Bruder, Cousin)									
Vom Vermieter auszu		ann ditte wie	e verwa	nat (z.B. B	ruder,	Cousin)				
wenn der Mietvertrag ab dem 1 • der Vermieter keine geme • die Wohnung nicht geförd • keine Zahlungsbestätigun Nutzfläche der Wohnung:	innützige Bau ert ist und gen der Miete	vereinigun	g ist, onate vo	rgelegt wir			Euro (inkl. USt, exkl. Betriebsk	osten)		
Ort, Datum							Unterschrift Vermieter/in			
Dienstgeber/in (Pens	ionsstel	le)								
Name										
Anschrift	PLZ		Ort							
	Straße		Nr							
 Weiterführende Informatione im Oö. Wohnbauförderungs in der Oö. Wohnbeihilfen-V im Internet auf den Seiten Beihilfen > Wohnbeihilfe auf angehängtem Hinweisk 	sgesetz 199 erordnung 2 des Landes	3 i.d.g.F. 2012 i.d.g.	F.		men >	· Bauen	ı und Wohnen > Förderungen >			
Fördererklärung										
							r Höhe der Wohnbeihilfe oder da nach dem Bekanntwerden schriftl			
Ich erkläre eidesstattlich, dass	meine Ang	aben volls	ständig	und richt	ig sind	d.				
Es ist mir bekannt, dass zu falsche Angaben einen strafba					/erzüg	glich rü	ckzuerstatten sind und unrichtige	e bzv		
Ich nehme die Datenschutz-In	formation d	er Abteilur	ng Woh	nbauförd	erung	(Anhai	ng 1) zur Kenntnis.			

BERATUNG UND VORSPRACHE

Ort, Datum

von 8:00 - 12:00 Uhr in der Servicemeile (gleich im Eingangsbereich Zi. 2B505).

Unterschrift Antragsteller/in

Erforderliche Unterlagen:

Bitte übermitteln Sie keine Originalunterlagen, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

- 1. Lückenlose(r) Nachweis(e) über das Haushaltseinkommen des letzten Kalenderjahres mittels Jahreslohnzettel, Einkommensteuerbescheid, Bezugsbestätigung über Arbeitslosengeld, Notstandshilfe u.dgl., Kinderbetreuungsgeld, Wochengeld, bedarfsorientierte Mindestsicherung, Waisenpension, Auslandseinkünfte, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (Einheitswertbescheid), Ferialtätigkeit, Versicherungsdatenauszug mit Beitragsgrundlagen, Nachweis über Abfertigung, Nachweis über Unfallrente und alle weiteren Einkünfte Ist aus dem letzten Kalenderjahr kein Einkommen vorhanden (z.B. bei Studierenden, Hausfrauen, Schülern ...) oder kein anrechenbares Einkommen bezogen worden (z.B. bei Lehrlingen), so sind bei einem Arbeitsbeginn oder nach Beendigung der Lehrzeit aktuelle Monatslohnzettel vorzulegen
- 2. Staatsbürgerschaftsnachweis oder Kopie des Reisepasses des Ansuchers (nur bei Erstansuchen notwendig)
- 3. Bei Personen, die nicht Staatsangehörige eines EWR-Staates oder Unionsbürger sind: Kopie des Reisepasses und Meldebestätigungen über 5 Jahre Hauptwohnsitz in Österreich (nur bei Erstansuchen notwendig), Aufenthaltstitel aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, Versicherungsdatenauszug über die letzten fünf Jahre

Nachweis Deutschkenntnisse:

- Prüfungszeugnis des österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) oder einer vom ÖIF zertifizierten Prüfungseinrichtung über die erfolgreiche Absolvierung einer Integrationsprüfung,
- allgemein anerkanntes Sprachdiplom oder Prüfungszeugnis über Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 von einer zertifizierten Prüfungsreinrichtung im Sinn der Integrationsvereinbarungs-Verordnung,
- Nachweis eines mindestens fünfjährigen Besuchs einer Pflichtschule in Österreich und das Unterrichtsfach Deutsch positiv abgeschlossen oder Unterrichtsfach Deutsch auf dem Niveau der 9. Schulstufe positiv abgeschlossen oder
- positive Lehrabschlussprüfung gemäß Berufsausbildungsgesetz
- 4. Bei Wohnungen
 - · von gemeinnützigen Bauvereinigungen: Mietvertrag (bei Erstansuchen/Wohnungswechsel)
 - · von allen anderen Wohnungen:
 - Mietvertrag, aus welchem der Hauptmietzins, die Umsatzsteuer, die Betriebskosten sowie die Wohnungsgröße ersichtlich sind (nur bei Erstansuchen, Wohnungswechsel und Mietvertragsverlängerung)
 - bei Mietverträgen, welche bis 10.11.2017 abgeschlossen wurden:
 - · Nachweis Vergebührung (Kopie des Zahlscheins)
 - bei Mietverträgen, welche ab 11.11.2017 abgeschlossen wurden:
 - · Einzahlungsbestätigungen der Miete über 3 Monate oder
 - Bestätigung vom Vermieter am Antragsformular über den Hauptmietzins inkl. Umsatzsteuer, die Nutzfläche der Wohnung und Unterschrift des Vermieters
- 5. Bei Lehrlingen bzw. Studierenden: Lehrvertrag bzw. Inskriptionsbestätigung, Studienbeihilfenbescheid
- 6. Bei Präsenz- und Zivildienern: Bestätigung über Präsenz/Zivildienst (ggf. Bescheid Wohnkostenbeihilfe)
- 7. Bei geschiedenen Personen: Scheidungsurkunde und Vergleichsausfertigung, Nachweis über aktuelle Unterhaltsleistungen
- Bei Alleinerziehenden: Nachweis der aktuellen Alimentationszahlungen in Form von Beschluss des Bezirksgerichtes bzw. Bestätigung der Kinder- und Jugendhilfe und Geburtsurkunden
- 9. Bei erheblicher Behinderung von
 - · Kindern: Bescheinigung des Finanzamtes über den Bezug der erhöhten Familienbeihilfe
 - im Beruf stehenden Personen: Bescheid des Sozialministeriumservices bei verminderter Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 %
- 10. Bestätigung der Gemeinde auf dem Ansuchen oder Privathaushaltbestätigung (Linz)
- 11. Bei Schülern: Schulbesuchsbestätigung ab dem 18. Lebensjahr
- 12. Bei Pensionisten: Pensionsverständigung des Vorjahres

Hinweise:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn alle erforderlichen Unterlagen (in Kopie) angeschlossen sind. Eine Wohnbeihilfe wird nur dann ausbezahlt, wenn der Betrag mindestens 7,00 Euro im Monat ausmacht. Im Falle eines Mietrückstandes kann die Wohnbeihilfe direkt an die Hausverwaltung/den Vermieter angewiesen werden.

Auf die Gewährung einer Wohnbeihilfe besteht kein Rechtsanspruch!

Rückfragen:

Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit (GSGD), Abteilung Wohnbauförderung (Wo) Tel.: (+43 732) 77 20-141 40; Fax: (+43 732) 77 20-21 43 95; E-Mail: wo.post@ooe.gv.at Kundendienststunden: von 8 bis 12 Uhr

INFORMATION

Hinweisblatt zur Wohnbeihilfe

Die Wohnbeihilfe ist ein direkter Zuschuss aus Mitteln der Wohnbauförderung. Sie wird jeweils maximal auf die Dauer eines Jahres zuerkannt und dient der Minderung des Wohnungsaufwandes.

Die Gewährung einer Wohnbeihilfe ist abhängig von:

- 1. der Anzahl der Personen, die in der gemeinsamen Wohnung leben
- 2. der Höhe des Nettoeinkommens (Monatseinkommen x 14/12 = Jahreszwölftel) aller in der Wohnung lebenden Personen
- 3. der angemessenen Wohnnutzfläche (max. 45 m² für die erste Person, max. 15 m² für jede weitere Person)
- 4. dem anrechenbaren Wohnungsaufwand (Höchstgrenze 3,50 Euro pro m² Wohnnutzfläche, wobei die Obergrenze der Wohnbeihilfe mit 300,00 Euro pro Monat begrenzt ist).

Bei Neuvermietungen wird eine Wohnbeihilfe nur dann gewährt, wenn der Wohnungsaufwand (Hauptmietzins inkl. Ust.) pro m² nicht höher als 7,00 Euro ist – gilt nicht bei Wohnungen von gemeinnützigen Bauvereinigungen.

Hinweise für Personen, die nicht Staatsangehörige eines EWR-Staates oder Unionsbürger sind:

Voraussetzung für den Bezug einer Wohnbeihilfe ist, dass sie sich

- seit mindestens 5 Jahren rechtmäßig und ununterbrochen in Österreich aufhalten (Hauptwohnsitz!) und
- Finkiinfte heziehen
 - 1. die der Einkommensteuer in Österreich unterliegen (z.B. Arbeit ist bei Krankenkasse gemeldet) oder
 - 2. Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung (z.B. Pension oder Arbeitslosengeld, ausgenommen Notstandshilfe) erhalten, sowie innerhalb der letzten fünf Jahre 54 Monate oben genannte Einkünfte oder Leistungen bezogen haben
 - 3. Deutschkenntnisse

Folgende Nachweise sind zu erbringen:

- · Lückenloser Aufenthaltsnachweis in Österreich (Hauptwohnsitz) mittels Meldebestätigungen.
- Beim ersten Ansuchen ist eine **Kopie des Reisepasses** beizulegen, welchem persönliche Daten, wie Name und Geburtsdatum entnommen werden können.
- Gültige Aufenthaltstitel aller im Haushalt lebenden Personen
- · Deutschkenntnisse (siehe "Erforderliche Unterlagen" Punkt 3)
- · Versicherungsdatenauszug über die letzten fünf Jahre

Berechnungsbeispiel zur Wohnbeihilfe ab 1.1.2019:

Familie mit vier Personen (2 Erwachsene und 2 Kinder), geförderte Mietwohnung, Wohn-Nutzfläche 89 m² Haushaltseinkommen netto 2.017,00 Euro

Wohnungsaufwand gem. WBH-Verordnung: 516,20 Euro

1.	Haushaltseinkommen (im Jahreszwölftel)	2.017,00 Euro
2.	gewichtetes Haushaltseinkommen 580 Euro x 3,28	1.902,40 Euro
3.	zumutbarer Wohnungsaufwand (Punkt 1 minus Punkt 2 = 114,60 Euro)	114,60 Euro
4.	Wohnungsaufwand	516,20 Euro
5.	anrechenbarer Wohnungsaufwand (rechnerische Obergrenze der Wohnbeihilfe) 89 m² x 3,50 Euro	311,50 Euro
6.	anrechenbarer Wohnungsaufwand (Punkt 5) minus zumutbarer Wohnungsaufwand (Punkt 3)	311,50 Euro - 114,60 Euro
	WOHNBEIHILFE monatlich	196,90 Euro

Datenschutz-Information der Abteilung Wohnbauförderung

Anhang 1 Stand: Mai 2018

gemäß Art. 13 f Datenschutz-Grundverordnung

Wer speichert und verarbeitet meine Daten?

Ihre Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung beim Amt der Oö. Landesregierung verarbeitet und gespeichert. Die Abteilung Wohnbauförderung geht dabei sorgsam und im Rahmen und unter Abwägung von gesetzlich zu berücksichtigenden Verschwiegenheitsverpflichtungen und notwendiger Beteiligung von Betroffenen/Dritten mit den zu verarbeitenden personenbezogenen Daten um.

Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)* ist das Amt der Oö. Landesregierung.

Datenschutzbeauftragter für das Amt der Oö. Landesregierung ist die

KPMG Security Services GmbH 4020 Linz Kudlichstraße 41 Telefon: (+43 732) 6938 9901

E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at

Welche Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung verarbeitet, zu welchem Zweck und wie werden sie ermittelt?

Die verarbeiteten Datenkategorien ergeben sich aus den jeweiligen Antragsformularen.

Im Oö. Wohnbauförderungsgesetz (Oö. WFG 1993) und den darauf beruhenden Verordnungen sind die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen der Wohnbauförderung und Wohnbeihilfe genau geregelt.

Daraus ergibt sich der Zweck der Datenverarbeitung und auch die Kategorien der Daten, die verarbeitet werden müssen.

Zweck der Datenverarbeitung ist die Feststellung der Förderungswürdigkeit, die Förderungsabwicklung, die Auszahlung der Fördermittel, die Feststellung der Aberkennung der Förderung und die Sicherung der Förderungsdarlehen.

Zu diesem Zweck werden Daten ermittelt, automationsunterstützt verarbeitet und gespeichert.

Die Ermittlung der Daten erfolgt über das Antragsformular sowie über die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, Finanzbehörden, Gemeinden und Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung, die gesetzlich zur Übermittlung verpflichtet sind. Zum Zweck der Feststellung der Förderwürdigkeit ist das Land Oberösterreich gesetzlich auch berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen, Angaben über die Förderungswerber und die mit dem/der Förderungswerber/in im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen im Zentralen Melderegister nach dem Kriterium des Wohnsitzes zu prüfen.

Die gesamte Datenverarbeitung in der Abteilung Wohnbauförderung erfolgt auf Grundlage und im Rahmen gesetzlicher Vorschriften, insbesondere auf Basis des § 32 Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 idgF!

Um eine nach objektiven Kriterien gerechte, faire und transparente Vergabe der Fördermittel zu gewährleisten, ist es erforderlich, bestimmte Daten zu erheben und zu verarbeiten. Bei Nichtbereitstellung der Daten (bspw. Verweigerung von Angaben im Antragsformular, Nichtübermittlung geforderter Unterlagen, etc). ist eine Förderung nicht möglich.

Werden die Daten an Dritte übermittelt?

Aus dem Zweck der Datenverarbeitung ergibt sich, dass personenbezogenen Daten an "Dritte" (bspw. Kreditinstitute, Einrichtungen zur Prüfung der Erfüllung der energetischen Verpflichtungen (Energiesparverband), Hausverwaltungen, Bauträger, Gerichte, Finanzbehörden, Revisionsverband) übermittelt werden müssen. Auch diese Übermittlungen erfolgen auf Basis und im Rahmen gesetzlicher Grundlagen.

Wie lange bleiben die Daten gespeichert?

Die Aufbewahrungsdauer ergibt sich aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen, durch die allgemeinen Verjährungsfristen und aus den jeweiligen Archivierungs- und Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat demnach gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Welche Rechte habe ich und an wen kann ich mich wenden?

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch (Art. 21 DSGVO) sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8, 1080 Wien) zuständig.

^{*} VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)